

## Leistungen für Bildung und Teilhabe / Informationsblatt

### Schulausflüge, Klassenfahrten

Ab 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt. Hierzu zählen auch die Leistungen für **eintägige Ausflüge** in Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie mehrtägige **Klassenfahrten**.

#### Wer bekommt diese Leistung?

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und bestimmte Altersgrenze nicht überschreiten. Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.
- Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** besuchen.

#### Wo werden die Anträge bearbeitet?

- beim zuständigen Jobcenter für Leistungsbezieher nach SGB II
- beim Kreis, Fachbereich Soziale Sicherung und Chancengleichheit für Leistungsbezieher nach SGB XII

#### Was kann übernommen werden?

Übernommen werden können die **tatsächlich anfallenden Kosten** für alle eintägigen Ausflüge, die im Bewilligungszeitraum stattfinden. Das gleiche gilt für mehrtägige Klassenfahrten. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs wird nicht übernommen.

Bitte beachten: Die Übernahme der Kosten ist abhängig von Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen!

#### Wie funktioniert das?

Die Leistungen für eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten müssen Sie für jedes Kind gesondert, das einen Anspruch auf **Leistungen nach SGB XII hat, beim Fachbereich Soziale Sicherung und Chancengleichheit des Kreises beantragen**. Der Antrag auf Übernahme der Kosten für eintägige Schulausflüge gilt dann ab dem Tag der Antragstellung für alle Ausflüge im Bewilligungszeitraum. Der Antrag auf Kostenübernahme für die Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten muss vor Beginn der Fahrt gestellt werden.

#### Erbringung der Leistung:

Bitte legen Sie bei jedem anstehenden Ausflug im Bewilligungszeitraum einen **Elternbrief oder ein ähnliches Schreiben** der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung vor, mit dem Sie zur Zahlung der Kosten für den Ausflug aufgefordert werden. Die Leistungen werden direkt überwiesen, falls der Anspruch besteht. Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid.

Wird der Antrag bis voraussichtlich 30.04.2011 - unter Vorlage Ihrer Kostennachweise - gestellt, kann die Leistung rückwirkend ab 01.01.2011 gewährt werden.